



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch
behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
2019

K V 1 – j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Oktober 2020

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht K V 1 - j/19**Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019**[Titel](#)[Impressum](#)**Inhalt**[Vorbemerkungen/Erläuterungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)**Tabellen**

1. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige](#)
2. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember](#)
3. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige](#)
4. [Durchschnittliche Dauer der erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige](#)
5. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art der Hilfe und Trägergruppen](#)
6. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Arten der Hilfe und Trägergruppen](#)
7. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe](#)
8. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe](#)
9. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe](#)
10. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende\(n\) Institution\(en\) oder Person\(en\) und Art der Hilfe](#)
11. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe](#)
12. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfestellung](#)
13. [Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe](#)
14. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe](#)
15. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe](#)
16. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe](#)
17. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach anregende\(n\) Institution\(en\) oder Person\(en\) und Art der Hilfe](#)
18. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe](#)
19. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfestellung](#)
20. [Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe](#)
21. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe](#)
22. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe](#)
23. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe](#)
24. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende\(n\) Institution\(en\) oder Person\(en\) und Art der Hilfe](#)
25. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe](#)
26. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe](#)
27. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Dauer und Art der Hilfe](#)
28. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe](#)

29. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anschließendem Aufenthalt und Art der Hilfe](#)
30. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach unmittelbar nachfolgender Hilfe und Art der Hilfe](#)
31. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Intensität und Dauer sowie Art der Hilfe](#)
32. [Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe](#)

Anlagen

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2018](#)

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/erzieherische-hilfe_junge-volljaehrige-teil1.pdf;jsessionid=681416ABAFBC1ED020E418E2F89C55C8.internet8742?_blob=publicationFile

Stand: 15.05.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, im Bereich der erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Der vorliegende Statistische Bericht wurde beginnend mit dem Berichtsjahr 2007 neu konzipiert. Grund sind umfangreiche gesetzliche Änderungen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK; BGBl. I S. 2729, in Kraft seit 1. Oktober 2005), traten Änderungen im SGB VIII in Kraft, die Auswirkungen auf Inhalt und Methodik der Kinder- und Jugendhilfestatistiken hatten. Betroffen sind u. a. die Erhebungen über die erzieherischen Hilfen. Sie umfassten bis 2006 Leistungen gemäß §§ 28 bis 35 SGB VIII. Seit der Gesetzesänderung werden auch die Hilfen nach § 27 und § 35a erhoben. Das Merkmalspektrum pro Hilfeart wurde ebenso wie die Methodik der Erhebung grundlegend geändert. So werden ab 2007 für alle Hilfearten sowohl die im Laufe des Berichtsjahres beendeten als auch die am Jahresende andauernden Hilfen in einem gemeinsamen Fragebogen erhoben. Mit Hilfe dieser Angaben werden die im Berichtsjahr begonnenen Hilfen rechnerisch ermittelt. Auf Grund der Änderungen ist ein Vergleich der Ergebnisse der erzieherischen Hilfen zu Vorjahren nur noch begrenzt möglich.

Nicht Bestandteil dieses Berichtes sind familienorientierte Hilfen, bei denen alle Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind.

2017 und 2018 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" dem männlichen

Geschlecht zugeordnet. 2019 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erläuterungen

Die **Kinder- und Jugendhilfe** umfasst eine Vielzahl von Leistungen und Aufgaben entsprechend dem SGB VIII zugunsten junger Menschen und Familien. Sie soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Junge Menschen im Sinne dieser Erhebungen sind Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist.

Hilfe zur Erziehung soll durch geeignete Maßnahmen die Erziehung im Elternhaus unterstützen, ergänzen und erforderlichenfalls auch ersetzen. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

Die Beratungen orientieren sich entweder auf das Kind bzw. den jungen Menschen oder sie sind familienorientiert.

Die hier erfassten erzieherischen Hilfen werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII in 10 Hilfearten unterteilt. Der Nachweis erfolgt nach der Anzahl der Hilfen/Beratungen. Bei den familienorientierten Hilfen werden alle betroffenen jungen Menschen nachgewiesen, die in der Familie leben.

Die **Erziehungsberatung** erstreckt sich auf alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen gemäß §§ 28, 41 SGB VIII. Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, z. B. bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Problemen wegen Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Sie sind oft die erste Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Eltern. Ihre Angebote sind für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei. Zahlenmäßig ist sie die bedeutendste Hilfeart. Es werden nur solche Erziehungsberatungsstellen erfasst, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, mindestens 20 Stunden wöchentlich

geöffnet sind und über ein interdisziplinäres Beratungsteam, d. h. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen verfügen. Erfasst wird allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Die **Soziale Gruppenarbeit** (§§ 29, 41 SGB VIII) erfasst Hilfen für junge Menschen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen mit Hilfe eines gruppenpädagogischen Konzepts (soziales Lernen in der Gruppe) bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ohne sie aus dem sozialen Umfeld herauszulösen. Bei **Einzelbetreuung** (§§ 30, 41 SGB VIII) handelt es sich um die Einbeziehung eines Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers, um dem Kind oder dem Jugendlichen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen zu helfen sowie unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung zu fördern.

Die **Sozialpädagogische Familienhilfe** (§§ 31, 41 SGB VIII) erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Dies gilt auch für Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Vor allem soll durch diese Hilfe die Unterbringung der minderjährigen Kinder außerhalb der Familie verhindert werden. Da diese Hilfen von allen ambulanten Hilfen am tiefsten in den Innenraum der Familie eingreifen, ist die Bereitschaft zur Mitarbeit der gesamten Familie notwendig.

Die **Erziehung in einer Tagesgruppe** (§§ 32, 41 SGB VIII) ist für Kinder oder Jugendliche gedacht, die durch die familiäre Situation keine hinreichende Förderung in ihrer Entwicklung haben und massive Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Dadurch soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe (meist 8 bis 12 Plätze) gefördert werden. Weiterhin kann eine Begleitung der schulischen Förderung und eine Unterstützung der Elternarbeit erfolgen. Die Hilfe kann auch eine Betreuung am Abend und/oder am Wochenende und ggf. auch in den Ferienzeiten beinhalten. Durch diese Hilfe soll der Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichergestellt werden. Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch

die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Unter **Vollzeitpflege in einer anderen Familie** (§§ 33, 41 SGB VIII) wird die Betreuung außerhalb des Elternhauses über Tag und Nacht verstanden. Sie steht neben der Heimerziehung als gleichberechtigte Form der Unterbringung außerhalb des Elternhauses. Bei der Vollzeitpflege wird der junge Mensch in einer anderen Familie (Verwandten, Großeltern oder aber in einer fremden Familie) untergebracht. Die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingung in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Demnach wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege laut § 33 Satz 1 SGB VIII und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 des §33 SGB VIII.

Im Rahmen der **Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform** gemäß §§ 34, 41 SGB VIII können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens. Die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden. Diese Hilfeart, welche wohl die bekannteste und älteste Form der erzieherischen Hilfen darstellt, hat im Laufe der Zeit einen erheblichen Wandel durchlaufen. Früher wurde diese Hilfe hauptsächlich in karitativen Einrichtungen (Waisenhäuser der Kirchen) oder strafrechtlichen Einrichtungen (Arbeitshäusern) durchgeführt. Heute bietet die Heimerziehung jungen Menschen, deren Eltern aus unterschiedlichen Gründen mit der Erziehung überfordert sind, zeitlich begrenzt einen neuen Lebensort, wo ihnen pädagogische und andere Hilfen zuteilwerden.

Die **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (§§ 35, 41 SGB VIII) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration

und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen. Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft des Pädagogen/der Pädagogin rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt. Zielgruppe dieser Hilfe ist ein Personenkreis, der besonders stark belastet ist (z. B. Jugendliche im Drogen- oder Prostituiertenmilieu, obdachlose Jugendliche). Sie wird oft eingesetzt, wenn andere Erziehungsangebote versagen und ist die letzte Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen oder zur Unterbringung in einer Einrichtung der Psychiatrie.

Die **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen** erfasst junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten. Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe kann sowohl ambulant, durch Unterbringung bei einer geeigneten Pflegeperson, oder in stationären Einrichtungen erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt die Hilfe in Einrichtungen.

Wenn die Hilfegewährung nicht in Verbindung mit einer Hilfeart gemäß §§ 28-35 SGB VIII erfolgt, ist **Sonstige Hilfe zur Erziehung** (§§ 27, 41 SGB VIII) anzugeben. Demnach hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Unterschieden werden überwiegend ambulante/teilstationäre Hilfeformen, überwiegend stationäre Hilfeformen („außerhalb der Familie“) und überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

Bei **Hilfen für junge Volljährige** (§ 41 SGB VIII) ist der junge Volljährige selbst der Anspruchsberechtigte der Hilfe (junge Volljährige sind nicht mehr „zu Erziehende“). Die Hilfe kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, 33 bis 35a SGB VIII bzw. auf Basis von § 27 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung ist für junge Volljährige möglich. Bei Hilfen für junge Volljährige wird eine Meldung zur Statistik unter Bezug auf die Art der erzieherischen Hilfe bzw. die Eingliederungshilfe abgegeben. Die „Hilfe für junge Volljährige“ ist nicht als eigenständige Hilfeart im Fragebogen aufgelistet. Die Zuordnung zur Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erfolgt ausschließlich über das Alter.

[Inhalt](#)**1. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige 2007 bis 2019**

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen	1 754	1 956	1 988	2 005	2 026	2 214	2 337	2 556	2 627	2 533
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	238	249	287	246	238	228	247	355	287	291
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	1 516	1 707	1 701	1 759	1 788	1 986	2 090	2 201	2 340	2 242
Zahl der jungen Menschen	3 566	3 998	3 950	3 823	4 044	4 197	4 379	4 703	4 765	4 595
Hilfe orientiert am jungen Menschen	17 303	17 981	18 305	19 559	19 682	20 257	20 913	21 194	22 157	24 311
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	244	205	192	235	244	248	277	219	295	299
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	13 188	13 883	14 125	15 423	15 503	15 997	16 094	16 075	16 602	17 213
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	163	130	135	133	118	99	124	118	165	127
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	1 002	927	954	958	909	913	1 051	1 157	1 194	1 197
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	305	307	284	288	306	284	316	328	332	292
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	488	514	525	553	608	515	659	688	681	794
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	1 363	1 481	1 503	1 384	1 411	1 572	1 643	1 727	1 949	3 417
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	51	63	64	27	15	22	20	28	39	43
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	499	471	523	558	568	607	729	854	900	929
Insgesamt	19 057	19 937	20 293	21 564	21 708	22 471	23 250	23 750	24 784	26 844
und zwar										
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	3 228	3 382	3 372	3 411	3 408	3 539	3 842	4 080	4 303	4 105
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	1 881	2 020	2 054	1 958	2 042	2 112	2 342	2 475	2 677	4 264

2017	2018	2019	Art der Hilfe
2 441	2 488	2 553	Familienorientierte Hilfen
292	288	317	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
2 149	2 200	2 236	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
4 470	4 587	4 716	Zahl der jungen Menschen
24 027	23 614	23 039	Hilfe orientiert am jungen Menschen
334	289	302	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
17 205	17 300	17 290	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
137	128	101	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
1 398	1 587	1 385	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
334	326	320	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
696	582	557	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
2 848	2 309	1 930	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
31	29	25	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
1 044	1 064	1 129	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
26 468	26 102	25 592	Insgesamt
			und zwar
4 318	4 499	4 322	ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII
3 587	2 923	2 511	stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII

[Inhalt](#)**2. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember**

2007 bis 2019

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2001	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen	2 136	2 431	2 569	2 583	2 762	3 152	3 405	3 563	3 667	3 773
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	207	259	332	212	267	285	280	350	307	327
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	1 929	2 172	2 237	2 371	2 495	2 867	3 125	3 213	3 360	3 446
Zahl der jungen Menschen	4 785	5 405	5 570	5 295	5 836	6 389	6 693	7 110	7 208	7 243
Hilfe orientiert am jungen Menschen	13 041	13 691	14 121	14 628	15 519	16 389	17 252	18 002	19 148	21 350
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	173	189	145	289	266	276	284	231	304	336
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	5 896	6 514	6 886	7 190	7 662	7 990	7 836	8 122	8 400	8 897
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	104	86	84	88	81	60	80	70	102	102
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	846	803	797	798	787	811	958	1 005	1 042	1 122
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	521	484	492	464	493	502	523	523	524	510
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	2 117	2 101	2 185	2 225	2 401	2 479	2 708	2 915	3 095	3 207
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	2 433	2 543	2 493	2 512	2 664	2 977	3 314	3 450	3 807	5 071
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	48	55	32	17	17	23	16	25	32	34
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	903	916	1 007	1 045	1 148	1 271	1 533	1 661	1 842	2 071
Insgesamt	15 177	16 122	16 690	17 211	18 281	19 541	20 657	21 565	22 815	25 123
und zwar										
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	3 626	3 855	3 915	4 004	4 172	4 532	4 980	5 092	5 348	5 503
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	4 576	4 677	4 709	4 764	5 090	5 484	6 061	6 431	6 951	8 333

2017	2018	2019	Art der Hilfe
3 721	3 766	3 951	Familienorientierte Hilfen
301	315	375	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
3 420	3 451	3 576	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
7 259	7 183	7 690	Zahl der jungen Menschen
22 172	22 266	21 888	Hilfe orientiert am jungen Menschen
368	347	353	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
9 243	9 255	9 088	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
89	94	93	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
1 165	1 288	1 280	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
506	525	528	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
3 494	3 518	3 485	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
5 049	4 727	4 392	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
28	26	31	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
2 230	2 486	2 638	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
25 893	26 032	25 839	Insgesamt
			und zwar
			ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII
5 490	5 651	5 815	
			stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII
8 587	8 276	7 902	

**3. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige
2007 bis 2019**

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Familienorientierte Hilfen	1 297	1 661	1 765	1 866	1 864	1 931	2 090	2 414	2 598	2 173
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	170	187	248	269	199	222	249	344	347	283
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	1 127	1 474	1 517	1 597	1 665	1 709	1 841	2 070	2 251	1 890
Zahl der jungen Menschen	2 730	3 400	3 638	3 817	3 759	3 818	4 067	4 542	4 868	4 118
Hilfe orientiert am jungen Menschen	16 240	17 244	17 855	18 888	18 841	19 444	20 145	20 266	20 958	21 855
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	124	180	187	174	243	240	266	216	229	230
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	12 730	13 326	13 925	14 875	15 017	15 557	16 183	15 696	16 106	16 813
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	158	144	133	125	116	118	108	126	129	122
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	849	944	907	949	917	893	940	1 088	1 182	1 053
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	255	317	258	324	276	277	295	321	335	287
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	462	466	487	509	504	449	453	554	568	526
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	1 282	1 398	1 439	1 327	1 257	1 371	1 373	1 509	1 613	2 047
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	37	52	70	43	15	16	21	24	45	31
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	343	417	449	562	496	523	506	732	751	746
Insgesamt	17 537	18 905	19 620	20 754	20 705	21 375	22 235	22 680	23 556	24 028
und zwar										
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	2 560	3 099	3 093	3 227	3 232	3 265	3 439	3 880	4 141	3 576
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	1 765	1 877	1 948	1 861	1 786	1 844	1 863	2 111	2 243	2 611

2017	2018	2019	Art der Hilfe
2 358	2 363	2 298	Familienorientierte Hilfen
319	274	256	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
2 039	2 089	2 042	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
4 369	4 374	4 169	Zahl der jungen Menschen
22 956	23 089	23 178	Hilfe orientiert am jungen Menschen
289	292	276	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
16 589	16 971	17 522	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
147	122	103	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
1 306	1 434	1 362	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
333	307	306	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
608	563	524	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
2 782	2 561	2 132	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
29	31	20	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
873	808	933	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
25 314	25 452	25 476	Insgesamt
			und zwar
4 124	4 223	4 039	ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII
3 443	3 166	2 682	stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII

[Inhalt](#)

4. Durchschnittliche Dauer der erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige

2007 bis 2019 (in Monaten)

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Hilfen/Beratungen am 31. Dezember										
Familienorientierte Hilfen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	8	9	11	9	11	14	15	12	13	13
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	14	13	13	14	14	15	15	15	15	16
Hilfe orientiert am jungen Menschen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	9	11	10	11	11	11	11	11	12	11
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	12	13	10	10	11	11	9	8	7	9
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	9	10	9	9	10	10	10	10	10	10
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	15	14	14	15	15	15	14	14	14	15
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	61	59	59	58	58	58	55	55	54	51
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	27	25	24	24	25	25	26	26	25	22
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	9	8	12	11	12	15	14	16	13	13
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	19	19	19	18	19	20	21	20	20	21
Beendete Hilfen/Beratungen										
Familienorientierte Hilfen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	10	10	11	11	11	11	11	13	12	13
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	14	15	15	15	15	15	16	17	16	17
Hilfe orientiert am jungen Menschen										
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	10	8	10	11	14	12	12	13	10	13
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	5	5	5	5	6	6	6	6	6	6
soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	7	9	8	7	7	9	8	8	6	7
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	10	9	10	10	10	10	10	11	11	10
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	21	20	21	19	19	20	20	19	18	19
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	54	53	54	46	40	53	54	46	49	46
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	25	22	21	21	20	20	20	20	22	17

Art der Hilfe	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	13	9	7	11	10	8	8	11	10	7
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	24	22	23	23	21	23	19	23	21	22

2017	2018	2019	Art der Hilfe
			Familienorientierte Hilfen
13	13	13	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
17	17	17	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
			Hilfe orientiert am jungen Menschen
12	13	13	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
7	7	7	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
8	9	12	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
10	10	11	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
14	15	15	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
54	57	61	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
25	27	29	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII
14	16	12	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
21	22	23	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
			Familienorientierte Hilfen
13	12	13	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
17	18	18	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
			Hilfe orientiert am jungen Menschen
12	13	14	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII
6	6	6	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
9	8	9	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
10	10	11	Einzelbetreuung § 30 SGB VIII
19	18	20	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
46	51	47	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
16	20	23	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

2017	2018	2019	Art der Hilfe
9	10	17	Intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
24	23	24	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII

[Inhalt](#)

5. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art der Hilfe und Trägergruppen
2019

Art der Hilfe	Hilfen/Beratungen			Träger am 31. Dezember	
	begonnene	am 31. Dezember	beendete	öffentlich	frei
Familienorientierte Hilfen	2 553	3 951	2 298	804	3 147
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	317	375	256	53	322
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	2 236	3 576	2 042	751	2 825
Zahl der jungen Menschen	4 716	7 690	4 169	1 392	6 298
Hilfe orientiert am jungen Menschen	23 039	21 888	23 178	5 917	15 971
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	302	353	276	23	330
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	17 290	9 088	17 522	1 143	7 945
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	101	93	103	29	64
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	1 385	1 280	1 362	317	963
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	320	528	306	83	445
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	557	3 485	524	3 182	303
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	1 930	4 392	2 132	800	3 592
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	25	31	20	7	24
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	1 129	2 638	933	333	2 305
Insgesamt	25 592	25 839	25 476	6 721	19 118
und zwar					
ambulante Hilfen §§ 29-32, § 27 (vorrangig ambulant/teilstationär) SGB VIII	4 322	5 815	4 039	1 212	4 603
stationäre Hilfen §§ 33, 34, § 27 (vorrangig stationär) SGB VIII	2 511	7 902	2 682	3 982	3 920

[Inhalt](#)
6. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Arten der Hilfe und Trägergruppen
 2019

Art der Hilfe	Hilfen/Beratungen			Träger am 31. Dezember	
	begonnene	am 31. Dezember	beendete	öffentlich	frei
Insgesamt	25 592	25 839	25 476	6 721	19 118
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	619	728	532	76	652
davon					
vorrangig ambulant/teilstationär	280	338	225	32	306
davon					
familienorientiert	160	195	134	25	170
orientiert am jungen Menschen	120	143	91	7	136
vorrangig stationär	24	25	26	-	25
ergänzende bzw. sonstige Hilfe	315	365	281	44	321
davon					
familienorientiert	157	180	122	28	152
orientiert am jungen Menschen	158	185	159	16	169
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	17 290	9 088	17 522	1 143	7 945
davon					
vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)	4 458	2 516	4 581	321	2 195
vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)	11 327	5 697	11 323	731	4 966
vorrangig mit dem jungen Menschen	1 505	875	1 618	91	784
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	101	93	103	29	64
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	1 385	1 280	1 362	317	963
davon					
Erziehungsbeistand	1 224	1 174	1 180	292	882
Betreuungshelfer	161	106	182	25	81
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	2 236	3 576	2 042	751	2 825
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	320	528	306	83	445
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	557	3 485	524	3 182	303
davon					
allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)	502	3 195	479	2 947	248
davon					
Fremdpflege	319	1 972	312	1 821	151
Verwandtenpflege	183	1 223	167	1 126	97
Sonderpflege (Satz 2)	55	290	45	235	55
davon					
Fremdpflege	41	216	34	166	50
Verwandtenpflege	14	74	11	69	5
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	1 930	4 392	2 132	800	3 592
davon					
in einer Einrichtung	1 922	4 380	2 115	798	3 582
davon					
in einer Mehrgruppeneinrichtung	1 433	3 191	1 559	637	2 554
in einer Eingruppeneinrichtung	489	1 189	556	161	1 028
in der Wohnung des jungen Menschen	8	10	15	1	9
außerhalb von Deutschland	-	2	2	1	1
Intensive sozialpädagogische Einzel- betreuung § 35 SGB VIII	25	31	20	7	24
davon					
in einer Einrichtung	11	15	9	5	10
außerhalb einer Einrichtung	13	14	10	2	12
sonstiger Ort	1	2	1	-	2
außerhalb von Deutschland	-	-	-	-	-

Art der Hilfe	Hilfen/Beratungen			Träger am 31. Dezember	
	begonnene	am 31. Dezember	beendete	öffentlich	frei
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35 a SGB VIII	1 129	2 638	933	333	2 305
davon					
ambulant/teilstationär	887	2 145	716	233	1 912
bei einer Pflegeperson	11	28	6	15	13
in einer Einrichtung über Tag und Nacht	231	465	211	85	380

[Inhalt](#)

7. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige¹⁾ nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe
2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Persönliche Merkmale	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Insgesamt					
unter 3	3 563	134	92	2 077	-
3 - 6	4 581	146	121	3 389	-
6 - 9	5 482	158	115	3 953	9
9 - 12	5 164	178	121	3 409	23
12 - 15	4 462	192	115	2 583	25
15 - 18	3 244	87	52	1 505	23
18 und älter	1 259	39	16	374	21
Insgesamt	27 755	934	632	17 290	101
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	3 758	139	91	1 799	16
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	2 062	58	37	847	5
männlich²⁾					
unter 3	1 812	68	44	1 077	-
3 - 6	2 583	80	67	1 925	-
6 - 9	3 156	94	69	2 208	8
9 - 12	2 951	97	62	1 873	17
12 - 15	2 352	109	61	1 286	22
15 - 18	1 668	42	22	693	20
18 und älter	720	20	7	176	15
Zusammen	15 242	510	332	9 238	82
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 260	80	51	981	14
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 330	39	24	458	4
weiblich					
unter 3	1 751	66	48	1 000	-
3 - 6	1 998	66	54	1 464	-
6 - 9	2 326	64	46	1 745	1
9 - 12	2 213	81	59	1 536	6
12 - 15	2 110	83	54	1 297	3
15 - 18	1 576	45	30	812	3
18 und älter	539	19	9	198	6
Zusammen	12 513	424	300	8 052	19
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 498	59	40	818	2
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	732	19	13	389	1

1) Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
Insgesamt						
-	995	11	226	118	-	2
2	799	19	92	129	-	5
32	694	140	77	179	-	240
109	654	124	47	263	1	356
350	539	25	56	418	10	264
449	313	1	36	675	12	143
443	90	-	23	148	2	119
1 385	4 084	320	557	1 930	25	1 129
334	720	38	94	529	3	86
236	453	15	40	381	2	25
männlich²⁾						
-	487	7	107	64	-	2
-	445	9	40	81	-	3
22	401	96	38	108	-	181
73	367	91	19	153	1	260
196	289	17	25	211	9	188
248	150	-	27	409	7	72
290	41	-	11	109	2	56
829	2 180	220	267	1 135	19	762
246	395	27	59	392	2	64
200	253	12	29	311	2	22
weiblich						
-	508	4	119	54	-	-
2	354	10	52	48	-	2
10	293	44	39	71	-	59
36	287	33	28	110	-	96
154	250	8	31	207	1	76
201	163	1	9	266	5	71
153	49	-	12	39	-	63
556	1 904	100	290	795	6	367
88	325	11	35	137	1	22
36	200	3	11	70	-	3

8. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe
2019

Träger	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3 941	71	51	1 928	16
Träger der freien Jugendhilfe davon	21 651	548	266	15 362	85
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	2 995	23	13	2 477	4
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder deren Mitgliedsorganisation	5 922	70	33	5 039	12
Deutsches Rotes Kreuz oder deren Mitgliedsorganisation	302	10	3	173	-
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	5 607	75	46	4 904	7
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	1 154	30	15	979	1
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	1	-	-	-	-
sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	15	1	1	-	-
sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	5 061	289	123	1 789	29
sonstige juristische Person, andere Vereinigung	155	30	22	-	21
Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)	439	20	10	1	11
Insgesamt	25 592	619	317	17 290	101

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
343	511	43	497	359	7	166
1 042	1 725	277	60	1 571	18	963
97	203	23	-	134	1	33
144	294	70	-	220	-	73
16	13	4	-	66	-	20
75	185	37	3	222	7	92
30	24	19	2	52	1	16
-	-	-	-	-	-	1
1	1	2	-	6	-	4
608	863	118	26	812	8	519
13	18	4	28	12	-	29
58	124	-	1	47	1	176
1 385	2 236	320	557	1 930	25	1 129

[Inhalt](#)**9. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe**

2019

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Eltern leben zusammen	7 405	153	75	5 522	25
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	11 182	305	160	7 203	39
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	6 060	149	80	4 293	24
Eltern sind verstorben	102	2	1	24	-
Unbekannt	843	10	1	248	13
Insgesamt	25 592	619	317	17 290	101
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 328	86	38	1 799	16
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 774	34	13	847	5
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	8 410	356	190	3 377	36

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
230	600	65	97	280	6	427
597	1 264	157	312	867	9	429
321	371	91	75	512	6	218
16	-	-	14	39	-	7
221	1	7	59	232	4	48
1 385	2 236	320	557	1 930	25	1 129
334	343	38	94	529	3	86
236	189	15	40	381	2	25
689	1 669	213	447	1 171	8	444

[Inhalt](#)**10. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende(n) Institution(en) oder Person(en) und Art der Hilfe**

2019

Anregende Institution(en) oder Person(en)	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Junger Mensch selbst	1 145	20	3	324	1
Eltern bzw. Personensorge- berechtigte/r	14 303	300	157	10 610	33
Schule/Kindertageseinrichtung	1 195	27	8	875	6
Soziale/r Dienst/e und andere Institution/en (z. B. Jugendamt)	5 851	223	125	2 953	36
Gericht/Staatsanwaltschaft/ Polizei	892	13	7	739	20
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	1 010	25	13	742	5
Ehemalige Klienten/Bekannte	708	-	-	696	-
Sonstige	488	11	4	351	-
Insgesamt	25 592	619	317	17 290	101

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
401	14	-	29	275	2	79
517	1 171	182	178	623	11	678
39	69	20	-	7	-	152
317	837	100	315	911	10	149
43	32	2	7	35	-	1
52	73	8	7	48	1	49
-	5	1	3	3	-	-
16	35	7	18	28	1	21
1 385	2 236	320	557	1 930	25	1 129

[Inhalt](#)**11. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe**

2019

Gründe für die Hilfgewährung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹⁾	Davon			
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert ²⁾	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Unversorgtheit des jungen Menschen	813	1 037	32	13	177	1
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 312	2 305	129	75	205	10
Gefährdung des Kindeswohls	1 144	1 660	61	38	516	-
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	3 610	6 636	302	187	3 365	23
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	2 771	5 559	152	82	3 955	8
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	8 567	11 457	148	85	10 227	8
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	2 506	4 992	147	80	2 676	76
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	3 169	6 753	130	70	4 345	30
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 487	3 521	130	43	1 813	30
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	213	213	3	2	8	-
Insgesamt	25 592	44 133	1 234	675	27 284	186

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

2) Angaben hilfebezogen.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII ²⁾	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
126	93	17	146	430	3	12
239	735	109	208	554	6	110
65	259	15	211	499	1	36
356	1 400	157	232	706	6	89
219	616	72	149	337	2	49
286	365	32	50	281	2	58
530	475	127	32	514	14	401
478	405	54	57	416	10	828
389	188	69	9	243	8	642
12	36	-	50	81	-	23
2 700	4 572	652	1 144	4 061	52	2 248

12. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/ des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfestellung

2019

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Zusammen	Gründe für			
		Unversorgtheit des jungen Menschen	unzureichende Förderung/ Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	Gefährdung des Kindeswohls	eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten
Eltern leben zusammen	7 405	197	507	405	1 906
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	11 182	455	1 224	806	3 180
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	6 060	128	415	362	1 444
Eltern sind verstorben	102	50	17	9	11
Unbekannt	843	207	142	78	95
Insgesamt	25 592	1 037	2 305	1 660	6 636
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 328	539	493	302	973
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 774	448	325	145	504
Die Herkunftsfamilie bzw. der/ die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	8 410	596	1 696	1 081	3 613

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

die Hilfestellung¹⁾

Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen	Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	schulische/ berufliche Probleme des jungen Menschen	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
1 544	2 366	1 590	2 299	1 319	31
2 730	5 610	1 839	2 545	1 234	106
1 180	3 365	1 346	1 639	805	50
14	8	17	30	12	7
91	108	200	240	151	19
5 559	11 457	4 992	6 753	3 521	213
810	1 136	534	702	428	29
419	453	238	332	233	13
2 335	2 467	1 783	1 968	1 040	156

[Inhalt](#)**13. Begonnene erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe**

2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Familienorientierte Hilfen		Hilfen orientiert		
	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Chemnitz, Stadt	89	74	103	1 223	.
Erzgebirgskreis	34	89	.	995	-
Mittelsachsen	17	84	4	1 041	.
Vogtlandkreis	36	58	21	867	7
Zwickau	17	149	58	978	23
Dresden, Stadt	8	449	15	2 580	.
Bautzen	16	205	.	1 328	3
Görlitz	31	207	7	974	19
Meißen	9	166	19	673	8
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	153	-	772	.
Leipzig, Stadt	41	333	28	4 251	.
Leipzig	14	128	31	1 026	32
Nordsachsen	5	141	14	582	-
Sachsen	317	2 236	302	17 290	101

am jungen Menschen						Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	
36	18	49	134	·	55	85
66	16	35	125	-	106	72
57	3	53	79	-	43	9
18	25	36	85	7	83	71
44	63	31	145	·	57	35
294	25	38	252	·	139	396
175	44	44	151	·	59	17
152	27	74	150	·	43	19
124	10	41	120	3	73	106
88	24	39	139	·	39	86
178	17	50	392	5	281	355
88	21	40	60	3	120	72
65	27	27	98	-	31	96
1 385	320	557	1 930	25	1 129	1 419

[Inhalt](#)**14. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige¹⁾ am 31. Dezember nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe**

2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Persönliche Merkmale	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Insgesamt					
unter 3	2 511	91	61	819	-
3 - 6	4 182	162	132	1 739	-
6 - 9	5 047	174	135	2 066	8
9 - 12	6 144	267	180	1 940	28
12 - 15	5 538	259	170	1 464	39
15 - 18	4 497	146	92	768	17
18 und älter	1 659	73	49	292	1
Insgesamt	29 578	1 172	819	9 088	93
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	3 963	132	81	913	11
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	2 039	55	33	365	4
männlich²⁾					
unter 3	1 293	51	31	424	-
3 - 6	2 248	84	73	976	-
6 - 9	2 870	97	75	1 130	7
9 - 12	3 583	159	104	1 079	19
12 - 15	3 135	146	93	723	35
15 - 18	2 468	73	42	348	15
18 und älter	939	44	29	131	1
Zusammen	16 536	654	447	4 811	77
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 456	74	45	488	10
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 393	38	21	196	4
weiblich					
unter 3	1 218	40	30	395	-
3 - 6	1 934	78	59	763	-
6 - 9	2 177	77	60	936	1
9 - 12	2 561	108	76	861	9
12 - 15	2 403	113	77	741	4
15 - 18	2 029	73	50	420	2
18 und älter	720	29	20	161	-
Zusammen	13 042	518	372	4 277	16
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 507	58	36	425	1
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	646	17	12	169	-

1) Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
Insgesamt						
-	1 177	6	290	123	-	5
1	1 407	16	547	305	-	5
19	1 314	111	650	449	-	256
100	1 208	301	737	674	4	885
333	912	91	648	981	7	804
488	620	3	513	1 505	19	418
339	233	-	100	355	1	265
1 280	6 871	528	3 485	4 392	31	2 638
263	1 092	52	377	910	4	209
167	672	17	114	587	2	56
männlich²⁾						
-	600	4	143	68	-	3
-	757	7	255	166	-	3
9	775	78	321	248	-	205
68	649	211	382	398	3	615
208	515	58	334	521	7	588
273	322	2	287	858	11	279
200	121	-	50	245	1	146
758	3 739	360	1 772	2 504	22	1 839
194	626	34	206	660	3	161
137	398	14	76	482	2	46
weiblich						
-	577	2	147	55	-	2
1	650	9	292	139	-	2
10	539	33	329	201	-	51
32	559	90	355	276	1	270
125	397	33	314	460	-	216
215	298	1	226	647	8	139
139	112	-	50	110	-	119
522	3 132	168	1 713	1 888	9	799
69	466	18	171	250	1	48
30	274	3	38	105	-	10

15. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe

2019

Träger	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	6 721	76	53	1 143	29
Träger der freien Jugendhilfe davon	19 118	652	322	7 945	64
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	2 426	26	16	1 518	3
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder deren Mitgliedsorganisation	3 945	78	42	2 382	24
Deutsches Rotes Kreuz oder deren Mitgliedsorganisation	326	10	6	86	-
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	3 849	89	54	2 567	9
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	778	28	16	516	1
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	1	-	-	-	-
sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	23	1	1	-	-
sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	6 578	356	148	874	25
sonstige juristische Person, andere Vereinigung	378	43	27	-	1
Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)	814	21	12	2	1
Insgesamt	25 839	728	375	9 088	93

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
317	751	83	3 182	800	7	333
963	2 825	445	303	3 592	24	2 305
71	377	42	-	306	2	81
143	510	117	6	531	1	153
11	16	12	-	146	-	45
78	291	51	17	526	7	214
19	38	33	6	106	-	31
-	-	-	-	-	-	1
-	2	3	-	10	-	7
567	1 365	179	119	1 819	14	1 260
9	41	7	147	39	-	91
65	185	1	8	109	-	422
1 280	3 576	528	3 485	4 392	31	2 638

[Inhalt](#)
16. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe

2019

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Eltern leben zusammen	6 643	211	101	2 853	17
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	12 039	327	176	3 767	47
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	5 874	178	97	2 316	24
Eltern sind verstorben	154	1	-	11	-
Unbekannt	1 129	11	1	141	5
Insgesamt	25 839	728	375	9 088	93
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 322	85	34	913	11
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 619	35	13	365	4
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	13 067	420	229	1 626	52

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
218	992	104	538	616	4	1 090
599	2 023	255	1 946	2 101	13	961
296	555	154	654	1 193	10	494
18	1	2	51	59	-	11
149	5	13	296	423	4	82
1 280	3 576	528	3 485	4 392	31	2 638
263	498	52	377	910	4	209
167	272	17	114	587	2	56
677	2 777	367	2 986	3 164	16	982

[Inhalt](#)**17. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach anregende(n) Institution(en) oder Person(en) und Art der Hilfe**

2019

Anregende Institution(en) oder Person(en)	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Junger Mensch selbst	1 004	20	4	182	1
Eltern bzw. Personensorge- berechtigte/r	12 493	376	194	5 535	48
Schule/Kindertageseinrichtung	1 000	30	7	401	4
Soziale/r Dienst/e und andere Institution/en (z. B. Jugendamt)	8 799	241	139	1 588	34
Gericht/Staatsanwaltschaft/ Polizei	669	11	6	473	1
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	897	34	20	393	5
Ehemalige Klienten/Bekannte	389	1	1	331	-
Sonstige	588	15	4	185	-
Insgesamt	25 839	728	375	9 088	93

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
283	16	-	42	340	1	119
558	1 858	288	961	1 238	13	1 618
43	94	39	10	28	2	349
284	1 376	167	2 175	2 540	13	381
31	41	3	45	63	-	1
63	103	19	51	100	1	128
2	17	1	31	6	-	-
16	71	11	170	77	1	42
1 280	3 576	528	3 485	4 392	31	2 638

[Inhalt](#)**18. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Gründen für die Hilfgewährung und Art der Hilfe**

2019

Gründe für die Hilfgewährung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹⁾	Davon			
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert ²⁾	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 529	2 128	29	11	103	2
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	2 689	5 100	160	97	96	20
Gefährdung des Kindeswohls	2 679	3 789	67	40	233	-
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	4 164	8 692	353	214	1 719	23
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	2 354	5 533	168	89	2 075	11
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	5 087	7 550	161	93	5 561	5
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	2 034	5 055	209	115	1 286	55
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	3 178	6 877	147	79	2 281	26
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 364	3 680	171	59	861	28
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	761	761	3	2	4	-
Insgesamt	25 839	49 165	1 468	799	14 219	170

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

2) Angaben hilfebezogen.

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII ²⁾	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
83	154	20	816	880	3	38
234	1 286	184	1 342	1 509	6	263
51	429	14	1 424	1 479	1	91
357	2 343	284	1 530	1 884	7	192
237	944	97	967	885	2	147
247	549	58	283	563	2	121
527	702	216	196	979	20	865
447	661	111	306	896	14	1 988
349	239	126	30	379	11	1 486
13	69	1	382	236	1	52
2 545	7 376	1 111	7 276	9 690	67	5 243

[Inhalt](#)
19. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Gründen der Hilfgewährung

2019

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Gründe für			
		Unversorgtheit des jungen Menschen	unzureichende Förderung/ Betreuung/ Versorgung des jungen Menschen in der Familie	Gefährdung des Kindeswohls	eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten
Eltern leben zusammen	6 643	355	1 072	817	1 970
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	12 039	958	2 718	1 951	4 568
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	5 874	344	1 032	815	1 969
Eltern sind verstorben	154	80	23	19	13
Unbekannt	1 129	391	255	187	172
Insgesamt	25 839	2 128	5 100	3 789	8 692
und zwar					
Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 322	772	761	529	1 007
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 619	588	410	202	410
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	13 067	1 405	4 158	3 152	6 180

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

die Hilfestellung ¹⁾					
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen	Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	schulische/ berufliche Probleme des jungen Menschen	Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel
1 310	1 567	1 337	2 179	1 354	91
2 908	3 662	2 151	2 785	1 383	422
1 164	2 223	1 374	1 632	798	170
20	13	22	43	17	16
131	85	171	238	128	62
5 533	7 550	5 055	6 877	3 680	761
684	793	522	652	412	89
298	281	192	266	188	30
3 288	2 153	2 493	2 795	1 284	634

[Inhalt](#)**20. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige am 31. Dezember nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe**

2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Familienorientierte Hilfen		Hilfen orientiert		
	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Chemnitz, Stadt	107	138	151	472	.
Erzgebirgskreis	43	147	.	597	-
Mittelsachsen	12	112	.	601	-
Vogtlandkreis	53	83	28	507	18
Zwickau	21	202	54	476	23
Dresden, Stadt	18	665	18	1 674	.
Bautzen	12	317	.	631	6
Görlitz	31	318	6	699	30
Meißen	12	319	20	130	9
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	248	-	313	.
Leipzig, Stadt	41	612	31	2 177	.
Leipzig	22	216	35	473	.
Nordsachsen	3	199	7	338	-
Sachsen	375	3 576	353	9 088	93

am jungen Menschen						Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	
31	33	232	280	·	134	148
61	26	264	212	·	261	158
54	3	240	147	-	78	15
17	50	209	222	6	162	216
48	101	261	427	·	134	83
230	42	351	666	·	338	836
155	65	228	282	·	93	28
140	49	433	267	·	63	54
153	18	209	251	4	211	201
44	40	188	242	·	80	163
229	24	398	1 013	8	749	954
65	36	276	151	3	254	138
53	41	196	232	·	81	194
1 280	528	3 485	4 392	31	2 638	3 188

[Inhalt](#)**21. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige¹⁾ nach persönlichen Merkmalen und Art der Hilfe**

2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Persönliche Merkmale	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
		Insgesamt			
unter 3	2 379	87	59	1 554	-
3 - 6	4 226	112	85	3 202	-
6 - 9	5 029	118	95	3 959	4
9 - 12	5 060	129	85	3 711	20
12 - 15	4 358	162	100	2 694	29
15 - 18	3 638	119	55	1 777	29
18 und älter	2 657	56	28	625	21
Insgesamt	27 347	783	507	17 522	103
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	3 769	119	70	1 697	10
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	2 162	53	29	781	4
			männlich²⁾		
unter 3	1 245	53	34	824	-
3 - 6	2 312	66	48	1 766	-
6 - 9	2 821	70	59	2 220	3
9 - 12	2 879	86	51	2 055	13
12 - 15	2 386	111	60	1 386	17
15 - 18	1 861	64	26	809	22
18 und älter	1 657	28	14	293	15
Zusammen	15 161	478	292	9 353	70
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	2 403	71	41	923	8
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 534	31	14	429	2
			weiblich		
unter 3	1 134	34	25	730	-
3 - 6	1 914	46	37	1 436	-
6 - 9	2 208	48	36	1 739	1
9 - 12	2 181	43	34	1 656	7
12 - 15	1 972	51	40	1 308	12
15 - 18	1 777	55	29	968	7
18 und älter	1 000	28	14	332	6
Zusammen	12 186	305	215	8 169	33
und zwar					
ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	1 366	48	29	774	2
in der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	628	22	15	352	2

1) Zahl der jungen Menschen in den entsprechenden Hilfearten.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
Insgesamt						
1	592	7	92	45	-	1
2	759	7	66	78	-	-
15	687	50	52	102	-	42
68	587	143	44	127	1	230
248	514	92	57	292	7	263
396	359	7	75	673	8	196
632	165	-	138	815	4	201
1 362	3 662	306	524	2 132	20	933
401	552	29	99	785	2	75
297	274	11	62	651	1	28
männlich²⁾						
1	294	4	44	24	-	1
-	403	4	34	39	-	-
13	347	33	31	65	-	39
54	321	102	19	65	1	163
158	262	73	25	166	4	184
220	165	3	39	401	4	134
433	87	-	77	601	1	122
879	1 879	219	269	1 361	10	643
321	290	19	67	640	2	62
266	144	6	46	582	1	27
weiblich						
-	298	3	48	21	-	-
2	356	3	32	39	-	-
2	340	17	21	37	-	3
14	266	41	25	62	-	67
90	252	19	32	126	3	79
176	193	4	36	272	4	62
199	78	-	61	214	3	79
483	1 783	87	255	771	10	290
80	262	10	32	145	-	13
31	130	5	16	69	-	1

22. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Art des durchführenden Trägers und Art der Hilfe

2019

Träger	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3 654	53	32	1 881	19
Träger der freien Jugendhilfe davon	21 822	479	224	15641	84
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	3 082	18	6	2 509	5
Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband oder deren Mitgliedsorganisation	6 112	66	34	5 184	10
Deutsches Rotes Kreuz oder deren Mitgliedsorganisation	303	13	9	159	-
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	5 703	57	36	5 022	7
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	1 126	28	14	952	-
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	-	-	-	-	-
sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	11	-	-	-	-
sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	4 926	248	104	1 808	32
sonstige juristische Person, andere Vereinigung	164	28	11	-	20
Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)	395	21	10	7	10
Insgesamt	25 476	532	256	17 522	103

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
313	391	42	477	366	3	109
1049	1 651	264	47	1 766	17	824
106	212	30	-	177	-	25
158	297	59	2	268	3	65
18	7	9	-	70	-	27
78	149	35	3	274	3	75
39	23	17	2	53	1	11
-	-	-	-	-	-	-
3	1	-	-	3	-	4
574	818	105	20	845	9	467
14	28	6	20	16	-	32
59	116	3	-	60	1	118
1 362	2 042	306	524	2 132	20	933

23. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe und Art der Hilfe
2019

Situation in der Herkunftsfamilie ----- Migrationshintergrund ----- Wirtschaftliche Situation	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Eltern leben zusammen	7 191	117	59	5 464	28
Elternteil lebt allein ohne (Ehe)-Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	10 946	268	134	7 307	37
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kin- der/n)	6 150	131	60	4 486	25
Eltern sind verstorben	101	2	1	29	-
Unbekannt	1 088	14	2	236	13
Insgesamt	25 476	532	256	17 522	103
und zwar					
Ausländische Herkunft min- destens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)	3 446	77	28	1 697	10
In der Familie wird vorrangig nicht deutsch gesprochen	1 983	32	8	781	4
Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII)	8 354	334	166	3 548	40

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
220	533	56	94	338	2	339
552	1 141	158	279	824	11	369
305	364	88	87	490	4	170
13	2	-	7	39	-	9
272	2	4	57	441	3	46
1 362	2 042	306	524	2 132	20	933
401	271	29	99	785	2	75
297	116	11	62	651	1	28
706	1 549	220	416	1 136	10	395

[Inhalt](#)**24. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anregende(n) Institution(en) oder Person(en) und Art der Hilfe**

2019

Anregende Institution(en) oder Person(en)	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Junger Mensch selbst	1 172	12	2	322	1
Eltern bzw. Personensorge- berechtigte/r	13 948	239	110	10 615	43
Schule/Kindertageseinrichtung	1 163	20	6	930	6
Soziale/r Dienst/e und andere Institution/en (z. B. Jugendamt)	5 996	218	111	3 017	31
Gericht/Staatsanwaltschaft/ Polizei	930	11	7	778	19
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	974	25	16	723	3
Ehemalige Klienten/Bekannte	769	-	-	755	-
Sonstige	524	7	4	382	-
Insgesamt	25 476	532	256	17 522	103

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
425	12	-	32	289	3	76
492	1 030	158	140	686	7	538
30	47	16	4	10	-	100
318	819	104	304	1 036	7	142
37	42	2	6	30	1	4
46	57	20	10	39	2	49
-	2	1	6	5	-	-
14	33	5	22	37	-	24
1 362	2 042	306	524	2 132	20	933

[Inhalt](#)**25. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Gründen für die Hilfestellung und Art der Hilfe**

2019

Gründe für die Hilfestellung	Nennung als Hauptgrund	Nennungen insgesamt ¹⁾	Davon			
			Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert ²⁾	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Unversorgtheit des jungen Menschen	1 089	1 292	31	9	147	-
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	1 254	2 194	128	72	206	12
Gefährdung des Kindeswohls	1 124	1 644	47	30	601	-
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	3 644	6 473	262	152	3 376	25
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	2 736	5 544	126	65	4 021	11
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	8 491	11 464	104	60	10 325	7
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen	2 451	4 890	136	69	2 831	72
Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen	3 026	6 592	107	57	4 453	27
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	1 459	3 438	126	38	1 897	28
Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	202	202	4	2	4	1
Insgesamt	25 476	43 733	1 071	554	27 861	183

1) Hauptgrund, 2. und 3. Grund.

2) Angaben hilfebezogen.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII ²⁾	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
162	105	17	141	666	1	22
250	688	106	195	525	5	79
56	271	15	182	447	2	23
340	1 349	171	194	655	8	93
210	571	55	141	339	4	66
262	327	29	54	289	1	66
504	351	122	31	519	10	314
466	319	51	56	428	9	676
368	151	78	15	262	5	508
10	38	1	43	72	-	29
2 628	4 170	645	1 052	4 202	45	1 876

[Inhalt](#)

26. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe
2019

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Gesamtzahl der Beratungskontakte von ... bis ...					
bis 5	7 383	-	-	7 383	-
6 - 10	3 834	-	-	3 834	-
11 - 20	3 093	-	-	3 093	-
21 und mehr	3 212	-	-	3 212	-
Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	2 286	226	114	-	62
5 - 10	1 704	144	79	-	13
10 - 15	274	29	14	-	11
15 - 30	221	5	4	-	13
30 und mehr	98	2	1	-	4
Durchschnitt in Stunden	6	4	4	-	7
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	524	85	29	-	-
6 bis 7 Tage	2 847	41	15	-	-
Insgesamt	25 476	532	256	17 522	103

nach Art der Hilfe

Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
784	896	4	-	10	3	301
471	976	10	-	26	1	63
55	123	1	-	8	3	44
30	35	4	-	1	-	133
22	12	-	-	5	1	52
6	6	8	-	10	10	10
-	-	275	-	34	1	129
-	-	12	524	2 048	11	211
1 362	2 042	306	524	2 132	20	933

[Inhalt](#)**27. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Dauer und Art der Hilfe**

2019

Dauer der Hilfe/Beratung von ... bis unter ... Monaten	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familien- orientiert	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
unter 1	-	-	-	-	-
1 - 3	6 591	84	36	5 640	36
3 - 6	5 846	76	35	4 884	22
6 - 9	4 083	51	26	3 233	11
9 - 12	2 210	73	42	1 400	6
12 - 18	2 492	99	54	1 279	9
18 - 24	1 409	50	26	542	12
24 - 36	1 516	84	28	382	6
36 - 60	882	13	7	132	1
60 - 120	355	2	2	28	-
120 und mehr	92	-	-	2	-
Insgesamt	25 476	532	256	17 522	103
Durchschnittliche Dauer in Monaten	11	13	13	6	9

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
-	-	-	-	-	-	-
235	161	25	61	266	2	81
273	225	29	35	229	1	72
220	229	27	33	215	4	60
194	239	18	27	171	2	80
202	373	56	52	282	6	134
103	272	44	39	213	1	133
99	306	65	74	329	1	170
32	183	41	61	270	2	147
4	50	1	80	136	1	53
-	4	-	62	21	-	3
1 362	2 042	306	524	2 132	20	933
11	18	20	47	23	17	24

[Inhalt](#)

28. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach dem Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung und Art der Hilfe
2019

Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen	17 774	353	167	13 053	72
Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen	3 883	74	44	2 676	17
Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst	1 002	36	11	413	4
Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Minderjährigen	371	5	2	94	4
Adoptionspflege/Adoption	32	1	1	-	-
Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel	324	10	2	34	-
Sonstige Gründe	2 090	53	29	1 252	6
Insgesamt	25 476	532	256	17 522	103

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
859	1 286	164	250	1 136	5	596
248	343	57	30	321	6	111
47	129	34	51	213	5	70
67	9	5	19	140	2	26
-	1	-	23	7	-	-
10	35	3	92	98	-	42
131	239	43	59	217	2	88
1 362	2 042	306	524	2 132	20	933

[Inhalt](#)

29. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach anschließendem Aufenthalt und Art der Hilfe
2019

Anschließendender Aufenthalt	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorgeberechtigten	20 796	378	200	16 436	79
In einer Verwandtenfamilie	437	26	8	198	5
In einer nichtverwandten Familie	167	7	3	42	3
In der eigenen Wohnung	1 217	16	3	158	6
In einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	460	22	9	167	2
In einem Heim oder einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	1 335	50	21	354	8
In der Psychiatrie	83	6	3	23	-
In einer sozialpädagogischen betreuten Einrichtung	428	17	5	70	-
Sonstiger Aufenthaltsort	253	5	2	30	-
Ohne festen Aufenthalt	74		-	8	-
An unbekanntem Ort	226	5	2	36	-
Insgesamt	25 476	532	256	17 522	103

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
586	1 623	219	107	752	7	609
53	49	3	38	54	-	11
16	13	-	56	26	1	3
449	17	-	41	437	4	89
14	35	4	142	54	-	20
107	195	63	91	343	4	120
8	6	4	-	23	-	13
43	75	11	29	152	2	29
49	16	1	11	127	-	14
11	2	-	1	42	2	8
26	11	1	8	122	-	17
1 362	2 042	306	524	2 132	20	933

[Inhalt](#)

30. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach unmittelbar nachfolgender Hilfe¹⁾ und Art der Hilfe
2019

Unmittelbar nachfolgende Hilfen	Insgesamt	Davon			
		Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	darunter familienorientiert	Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Zuständigkeitswechsel: Hilfe nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt	324	10	2	34	-
Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen	1 826	5	-	1 728	-
Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII	1 416	56	36	823	7
Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	3 085	191	88	714	34
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	287	11	5	45	1
Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII bekannt	18 536	259	125	14 178	61
Insgesamt	25 474	532	256	17 522	103

1) Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

nach Art der Hilfe						
Einzel- betreuung § 30 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeit- pflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige be- treute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozial- pädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII
10	35	3	92	98	-	42
14	42	6	4	17	-	10
75	240	35	28	114	3	35
264	456	119	212	941	6	148
22	15	8	11	33	3	138
977	1 254	135	177	928	8	559
1 362	2 042	306	524	2 131	20	932

[Inhalt](#)**31. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Intensität und Dauer sowie Art der Hilfe**

2019

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII					
Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	226	19	32	21	33
5 - 10	144	17	17	17	21
10 - 15	29	8	5	2	3
15 - 30	5	-	2	-	1
30 und mehr	2	2	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	85	20	12	8	11
6 bis 7 Tage	41	18	8	3	4
Insgesamt	532	84	76	51	73
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII					
Gesamtzahl der Beratungskontakte von ... bis ...					
bis 5	7 383	3 957	2 233	1 042	88
6 - 10	3 834	1 287	1 386	826	209
11 - 20	3 093	274	917	867	535
21 und mehr	3 212	122	348	498	568
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	-	-	-	-	-
Insgesamt	17 522	5 640	4 884	3 233	1 400
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII					
Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	62	29	12	7	1
5 - 10	13	4	-	2	1
10 - 15	11	-	5	1	1
15 - 30	13	3	1	1	3
30 und mehr	4	-	4	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	-	-	-	-	-
Insgesamt	103	36	22	11	6

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12

Einzelbetreuung § 30 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	784	121	166	116	118
5 - 10	471	79	87	89	66
10 - 15	55	15	11	8	7
15 - 30	30	9	6	2	3
30 und mehr	22	11	3	5	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 362	235	273	220	194

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	896	45	91	69	105
5 - 10	976	87	115	136	110
10 - 15	123	21	11	17	14
15 - 30	35	6	4	4	9
30 und mehr	12	2	4	3	1
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 042	161	225	229	239

Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	4	-	-	-	-
5 - 10	10	1	1	2	-
10 - 15	1	-	1	-	-
15 - 30	4	1	-	-	-
30 und mehr	-	-	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	275	20	24	23	17
6 bis 7 Tage	12	3	3	2	1
Insgesamt	306	25	29	27	18

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	-	-	-	-	-
5 - 10	-	-	-	-	-
10 - 15	-	-	-	-	-
15 - 30	-	-	-	-	-
30 und mehr	-	-	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	-	-	-	-	-
6 bis 7 Tage	524	61	35	33	27
Insgesamt	524	61	35	33	27

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	10	2	0	-	-
5 - 10	26	3	1	1	3
10 - 15	8	1	0	1	-
15 - 30	1	-	-	-	-
30 und mehr	5	1	-	-	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	34	4	3	3	3
6 bis 7 Tage	2 048	255	225	210	165
Insgesamt	2 132	266	229	215	171

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	3	-	-	-	-
5 - 10	1	-	-	-	1
10 - 15	3	-	-	2	-
15 - 30	-	-	-	-	-
30 und mehr	1	-	-	1	-
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	1	-	-	1	-
6 bis 7 Tage	11	2	1	-	1
Insgesamt	20	2	1	4	2

Betreuungsintensität der Hilfe/Beratung	Insgesamt	Dauer der Hilfe/Beratung			
		1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII

Vereinbarte Leistungs- stunden pro Woche von ... bis unter ... Stunden					
unter 5	301	7	11	12	27
5 - 10	63	2	4	5	8
10 - 15	44	4	3	2	5
15 - 30	133	20	10	11	14
30 und mehr	52	2	9	3	1
Vereinbarte Leistungstage pro Woche					
bis zu 5 Tagen	129	9	11	7	10
6 bis 7 Tage	211	37	24	20	15
Insgesamt	933	81	72	60	80

von ... bis unter ... Monaten					
12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr

Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII

40	24	50	6	1	-
29	14	25	4	-	-
4	4	2	-	1	-
2	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
19	7	7	1	-	-
5	1	-	2	-	-
99	50	84	13	2	-

Erziehungsberatung § 28 SGB VIII

45	9	5	3	1	-
101	14	9	-	-	2
391	75	25	8	1	-
742	444	343	121	26	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
1 279	542	382	132	28	2

Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

6	7	0	-	-	-
2	1	3	-	-	-
1	1	2	-	-	-
-	3	1	1	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
9	12	6	1	-	-

von ... bis unter ... Monaten

12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr
---------	---------	---------	---------	----------	--------------

Einzelbetreuung § 30 SGB VIII

121	69	50	20	3	-
70	30	38	11	1	-
9	2	3	-	-	-
2	2	6	-	-	-
-	-	2	1	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
202	103	99	32	4	-

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

175	139	159	91	22	-
171	115	135	80	24	3
22	15	10	10	2	1
4	3	2	1	2	-
1	-	-	1	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
373	272	306	183	50	4

Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

-	2	1	1	-	-
3	2	-	1	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	3	-	-
-	-	-	-	-	-
51	39	64	36	1	-
2	1	-	-	-	-
56	44	65	41	1	-

von ... bis unter ... Monaten

12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr
---------	---------	---------	---------	----------	--------------

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
52	39	74	61	80	62
52	39	74	61	80	62

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

-	2	3	-	1	2
2	6	3	3	4	-
1	-	2	2	1	-
-	-	-	1	-	-
1	1	1	1	-	-
1	2	7	5	6	-
277	202	313	258	124	19
282	213	329	270	136	21

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII

2	1	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
1	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
3	-	1	2	1	-
6	1	1	2	1	-

von ... bis unter ... Monaten					
12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 60	60 - 120	120 und mehr

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII

55	65	68	48	8	-
6	7	12	15	3	1
5	4	9	5	7	-
16	20	22	16	4	-
12	6	7	8	4	-
15	14	23	30	9	1
25	17	29	25	18	1
134	133	170	147	53	3

[Inhalt](#)**32. Beendete erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Art der Hilfe**

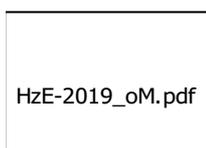
2019

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Familienorientierte Hilfen		Hilfen orientiert		
	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	sozialpäda- gogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	Erziehungs- beratung § 28 SGB VIII	soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
Chemnitz, Stadt	75	83	102	1 293	-
Erzgebirgskreis	34	89	3	940	-
Mittelsachsen	17	59	.	1 084	.
Vogtlandkreis	27	59	14	795	14
Zwickau	16	161	57	1 069	19
Dresden, Stadt	10	414	9	2 689	.
Bautzen	13	177	.	1 362	3
Görlitz	21	175	10	1 066	20
Meißen	5	140	22	705	7
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	-	196	-	768	6
Leipzig, Stadt	23	233	16	4 094	.
Leipzig	9	103	20	1 082	31
Nordsachsen	6	153	16	575	-
Sachsen	256	2 042	276	17 522	103

am jungen Menschen						Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	
40	13	41	117	.	63	90
74	25	37	166	.	93	90
60	6	44	81	-	30	11
11	22	24	110	4	52	48
47	56	50	192	.	58	36
311	16	48	333	.	149	440
156	38	48	179	3	43	23
160	33	67	169	.	33	23
106	9	33	116	.	59	87
89	26	36	158	-	51	117
156	17	46	341	3	202	279
83	17	31	58	-	68	68
69	28	19	112	-	32	100
1 362	306	524	2 132	20	933	1 412

[Inhalt](#)**Anhang****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I : Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
junge Menschen
Hilfe für junge Volljährige 2019

HZE

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Schlüsselnummern sowie die Erläuterungen.
Alle Angaben außer „F 1–4“ und „H“ beziehen sich auf den **Zeitpunkt der Meldung**.

21–40 _____
Kennnummer Minderjährige/-r bzw. junge/-r Volljährige/-r

1–20 ^A _____
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

Liegt bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) der Wohnort der/des Beratenen nicht im selben Kreis wie die Beratungsstelle, geben Sie bitte den amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) für den Wohnort des/der Beratenen an.

AGS 176–183 _____

Falls Ihnen dieser nicht bekannt ist, geben Sie bitte ersatzweise die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenen an.

PLZ 184–188 _____ Wohnort 189–228 _____

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

A Beginn der Hilfestellung

Monat (der Einleitung der Hilfe) 41–42 _____

Jahr 43–46 _____

Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel 47

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.
Ja 1
229

Nein 2

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII

Ja 1
230

Nein 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Art der Hilfe

nach Schlüssel 1 48-49

*Bei Hilfen nach §41 SGB VIII
bitte die entsprechende Hilfeart nach
§§27-30, 33-35a SGB VIII angeben.*

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Es ist nur eine Angabe möglich.

In der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers) 01

In (der Wohnung) einer Verwandtenfamilie 02

In einer nicht-verwandten Familie (privater Haushalt) 03

In einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung 04

In der Schule 05

In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle 06

In einer Einrichtung über Tag 07

In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht 08

In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht 09

In der Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen 10

Außerhalb von Deutschland 11

Sonstiger Ort (z. B. JVA, Klinik, Frauenhaus) 12

1-20 **A**
BA Land Kreis Gemeinde Einrichtungsnummer Laufende Nummer

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt

nach Schlüssel 2 52-53

E Geschlecht und Alter

1 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII, bitte nur E 2 und E 3 ausfüllen.

Männlich 1

Weiblich 54 2

Anderes 7

Geburtsmonat 55-56

Geburtsjahr 57-60

noch: E Geschlecht und Alter

2 Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§31 SGB VIII) und bei familienorientierter Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII Angabe für leibliche und nicht leibliche Kinder bis 26 Jahre, die ständig in der Familie leben

		Geschlecht			Geburtsmonat	Geburtsjahr
		männlich	weiblich	anderes		
1. Kind	61	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	62-63	64-67
2. Kind	68	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	69-70	71-74
3. Kind	75	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	76-77	78-81
4. Kind	82	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	83-84	85-88
5. Kind	89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	90-91	92-95
6. Kind	96	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	97-98	99-102
7. Kind	103	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	104-105	106-109
8. Kind	110	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	111-112	113-116
9. Kind	117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	118-119	120-123
10. Kind	124	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	125-126	127-130

3 Zahl der minderjährigen Kinder, die außerhalb der Familie untergebracht sind 131-132

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe nach Schlüssel 3 133-134

2 Situation in der Herkunftsfamilie *Es ist nur eine Angabe möglich.* 135

Eltern leben zusammen 1

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/-n Kinder/-n) 2

Elternteil lebt mit neuer Partnerin / neuem Partner (mit/ ohne weitere /-n Kinder/-n) (z. B. Stiefelternkonstellation) 3

Eltern sind verstorben 4

Unbekannt 5

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 1

Nein 2

3.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Ja 1

Nein 2

- G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en**
Es ist nur eine Angabe möglich.
- 139
- Junger Mensch selbst 1
- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/-r 2
- Schule/Kindertageseinrichtung 3
- Sozialer Dienst/ Soziale Dienste und andere Institution/-en (z. B. Jugendamt) 4
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei .. 5
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt 6
- Ehemalige Klienten/Bekannte/ Verwandte 7
- Sonstige 8

- H Familienrichterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der aktuellen Hilfe**
- 1 Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)**
- Ja 1
- Nein 2
- 140
- 2 Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG)**
- Ja 1
- Nein 2
- 141
- 3 Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist (nach § 1631b BGB)**
- Ja 1
- Nein 2
- 142

- I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an**
- Ja 143 1
- ▶ Wenn ja, bitte weiter mit J und K.
- Nein 143 2
- ▶ Wenn nein, bitte weiter mit K.

- J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung**
- 1 Bei Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen**
- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr 144-146
- 2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen**
- 2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§ 32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 147-149**
- 2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§ 27, 32-34, 35a, 41 SGB VIII; ggf. § 35 SGB VIII:**
- bis zu 5 Tage pro Woche 1
- 6 bis 7 Tage pro Woche 2
- 150
- ▶ Bitte weiter mit K.

K Gründe für die Hilfgewährung

Es können **bis zu 3 Gründe** angekreuzt werden. Bitte mindestens den Hauptgrund angeben.
Neben dem Hauptgrund können noch zwei weitere Gründe angegeben werden.

Gründe	Hauptgrund	2. Grund	3. Grund
10 Unversorgtheit des jungen Menschen (z. B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)	151–152 <input type="checkbox"/>	153–154 <input type="checkbox"/>	155–156 <input type="checkbox"/>
11 Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12 Gefährdung des Kindeswohls (z. B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13 Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z. B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14 Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z. B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15 Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (z. B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, kulturell bedingte Konfliktslagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16 Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z. B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17 Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z. B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18 Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z. B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19 Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels	<input type="checkbox"/>		

Nachfolgende Angaben bitte zusätzlich beim Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Monat 157-158
 Jahr 159-162

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

1 Bei Erziehungsberatung (§28 SGB VIII) bitte nur hier ausfüllen

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer 163-165

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück
 Ja 1
 Nein 2

2 Bei allen anderen Hilfearten bitte hier Zutreffendes ausfüllen

2.1 Vereinbarte Leistungsstunden pro Woche bei Hilfen nach §§27, 29-31, 41 SGB VIII (auch bei Hilfen nach §§32, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII, wenn diese stundenweise (nicht über einen Pflegesatz) abgerechnet werden) 167-169

2.2 Vereinbarte Leistungstage pro Woche bei Hilfen nach §§27, 32-34, 35a, 41; ggf. §35 SGB VIII:
 bis zu 5 Tage pro Woche 1
 6 bis 7 Tage pro Woche 2

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich.

Beendigung gemäß Hilfeplan/Beratungszielen 10

Beendigung abweichend von Hilfeplan/Beratungszielen durch den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung) 20

die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst 21

den Minderjährigen 22

Adoptionspflege/Adoption 30

Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels 40

Sonstige Gründe 50

O Anschließendender Aufenthalt

nach Schlüssel 3 173-174

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Zuständigkeitswechsel: Hilfe wird nach Zuständigkeitswechsel fortgeführt 1

Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen (§§17-21 SGB VIII) 2

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII) 3

Hilfe zur Erziehung nach §§27-35, 41 SGB VIII 4

Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII 5

Keine nachfolgende Hilfe nach §§27-35, 41 SGB VIII bekannt 6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019

Schlüsselnummern für Art der Hilfe
Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art der Hilfe
01	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
02	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
03	§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen
04	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
05	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
06	§ 30 SGB VIII Betreuungshelfer
07	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
08	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
09	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (allgemein nach Satz 1)
10	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege (besondere Pflegeformen für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2)
11	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
12	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
13	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
14	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig ambulant/teilstationär (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
15	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, vorrangig außerhalb der Familie (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)
16	§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung, ergänzende bzw. sonstige Hilfen (ohne Verbindung zu Hilfen nach §§ 28–35 SGB VIII)

Schlüsselnummern für Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
Schlüssel 2

Schl. Nr.	Träger der Einrichtung oder des Dienstes, die/der die Hilfe/Beratung durchführt
10	Träger der öffentlichen Jugendhilfe
	Träger der freien Jugendhilfe
21	Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation
22	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation
23	Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation
24	Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger
25	Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger
26	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
27	Sonstige Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
28	Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe
29	Sonstige juristische Person, andere Vereinigung
30	Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)
40	Pflegefamilie, die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII durchführt

Schlüsselnummern für Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließenden Aufenthalt
Schlüssel 3

Schl. Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe bzw. anschließender Aufenthalt
01	Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
02	In einer Verwandtenfamilie
03	In einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle nach § 44 SGB VIII)
04	In der eigenen Wohnung
05	In einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
06	In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform nach §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
07	In der Psychiatrie
08	In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)
09	Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)
10	Ohne festen Aufenthalt
11	An unbekanntem Ort

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie über die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie die am Jahresende bestehenden Hilfen, die nach §§ 27 bis 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen nach §§ 35a, 41 SGB VIII.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 6 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insofern ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Dies gilt, soweit eine Hilfe nach § 28 SGB VIII gebietsübergreifend erbracht wird, auch für den amtlichen Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl und den Wohnort des/der Beratenden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach §27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

Wurde die Hilfe oder die Beratung in Folge eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

Wurde die Hilfe unmittelbar im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des §42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (unbegleitete Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland) eingeleitet, ist dies hier anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,

... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und

... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind auch Beratungen zu erfassen, die über das Internet erbracht werden (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen), vorausgesetzt der einzelne Beratungskontakt dauert mindestens 30 Minuten und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur berateten Person konnten in Erfahrung gebracht werden.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Rein telefonische Beratungen sind nicht zu erfassen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen!

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfe-gewährung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erzieherische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung der Hilfestellung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehender Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort der Durchführung ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der die Hilfe/Beratung durchführt

Hier kann nur **eine** Angabe nach Schlüssel 2 gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährenden Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbände: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen

Bei E 1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Unter „Anderes“ fallen Personen, die weder männlich noch weiblich sind, sondern deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist (= intersexuell) und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zuordnen (BVerfGE 1 BvR 2019/16).

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E 2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E 2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E 3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E 3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn.

1. Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe gemäß Schlüssel 3

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfestellung nach Schlüssel 3.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es endgültig in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „Eltern“, nicht „Verwandtenfamilie“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben. Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33,

41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn keine Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII sowie in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt(e).

Zu „Sonstiges“ gehört auch das Krankenhaus nach der Geburt, wenn das Kind in Folge einer anonymen Geburt/Abgabe über Babyklappe bzw. Babyfenster eine Hilfe zur Erziehung erhält (z. B. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII).

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

2. Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

3. Migrationshintergrund

Bei **ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

4. Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des

Lebensunterhalts dienen. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 34, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

... von Arbeitslosengeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auch in Verbindung mit Sozialgeld,

... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),

... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer **Beratung** nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe **angeordnet** hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen klientenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Rat-

suchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter** Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

„Gefährdung des Kindeswohls“ muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

5*2 Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die laut Hilfeplan **vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt gemäß Schlüssel 3

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zum anschließenden Aufenthaltsort.

Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, dagegen nicht Pflegeeltern nach § 44 SGB VIII. Diese sind mit Schlüssel 3, Nr. 03 anzugeben.

Der Aufenthalt in einer Verwandtenfamilie (Schlüssel 3, Nr. 02) oder in einer nicht-verwandten Familie (Schlüssel 3, Nr. 03) bezieht sich nicht auf Hilfen nach §§ 33, 41 SGB VIII (= Vollzeitpflege in einer anderen Familie: Schlüssel 3, Nr. 05).

Der Aufenthalt in der **eigenen** Wohnung (Schlüssel 3, Nr. 04) ist nur anzugeben, wenn **keine** Hilfe nach §§ 34, 41 SGB VIII damit verbunden ist. Anderenfalls ist Schlüssel 3, Nr. 06 anzugeben.

Zu den Heimen (Schlüssel 3, Nr. 06) gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist anzugeben, wenn der junge Mensch in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, in einer Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung nach SGB XII oder in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) oder in einem Internat lebt.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfegewährung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität*: jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Daten zur erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Bei der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse werden in der Regel 11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und –abläufe der Statistik sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind erzieherische Hilfen, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die Meldungen über die Hilfen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf die beendeten sowie am Jahresende bestehende Hilfen, die gemäß §§ 27, 28 – 35, 41 SGB VIII durchgeführt werden sowie auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen gemäß §§ 35a, 41 SGB VIII.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Landkreise, Jugendamtsbezirke).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Für jede beendete Hilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und monatlich an das Statistische Landesamt zu senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende andauert, ist ein ausgefüllter Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Für elektronische Meldungen muss der Turnus mit den statistischen Ämtern der Länder vereinbart werden.

1.5 Periodizität

Die Statistik zur erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 1 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden alle ambulanten, teilstationären und stationären erzieherischen Hilfen sowie die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und die Hilfen für junge Volljährige.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Nach der Systematik der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden drei unterschiedliche, in der Voraussetzung der Hilfestellung grundsätzlich voneinander unabhängige Leistungsarten unterschieden:

Erzieherische Hilfe (§§ 27 bis 35 SGB VIII): Nach der Rechtslage haben die Eltern (Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte) Anspruch auf erzieherische Hilfe, auch wenn in der Regel das Kind oder der Jugendliche (der zu „Erziehende“) Bezugsperson der Leistung ist. Erzieherische Hilfe basiert grundsätzlich auf § 27 SGB VIII. Sie wird „insbesondere nach Maßgabe“ der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt, kann aber auch ausschließlich auf Basis von § 27 Abs. 2 SGB VIII geleistet werden. Zielgruppe dieser Leistungen sind ausschließlich Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren).

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII): Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bei (drohender) seelischer Behinderung ist eine eigenständige Leistungsform unabhängig von § 27 SGB VIII. Sie ist keine erzieherische Hilfe. Zwar wird die Leistung häufig in ambulanter oder in stationärer Form vergleichbar den erzieherischen Hilfen erbracht (z.B. in einem Heim), trotzdem ist sie unabhängig von der erzieherischen Hilfe. Entscheidend für die Zuordnung der Hilfeart ist der Leistungsparagraph, gemäß dem die Hilfe gewährt (und im Zweifelsfall: abgerechnet) wird. Wird neben der Eingliederungshilfe bzw. in Verbindung mit ihr zusätzlich eine erzieherische Hilfe gewährt, werden sowohl die Eingliederungshilfe als auch die erzieherische Hilfe zur Statistik gemeldet.

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII): Bei Leistungen gemäß § 41 SGB VIII ist der junge Volljährige selbst der Anspruchsberechtigte der Hilfe (junge Volljährige sind nicht mehr „zu Erziehende“). Die Hilfe kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, 33 bis 35 SGB VIII bzw. auf Basis von § 27 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung ist für junge Volljährige möglich. Bei Hilfen für junge Volljährige wird eine Meldung zur Statistik unter Bezug auf die Art der erzieherischen Hilfe bzw. die Eingliederungshilfe abgegeben. Die „Hilfe für junge Volljährige“ ist nicht als eigenständige Hilfeart im Fragebogen aufgelistet. Die Zuordnung zur Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erfolgt ausschließlich über das Alter.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, das System der Familien unterstützenden und stabilisierenden Hilfen fortzuentwickeln. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) wurde eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Statistik der erzieherischen Hilfe eingesetzt. Organisation und Federführung dieser Arbeitsgruppe wurde der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) im Forschungsverbund Technische Universität Dortmund/ Deutsches Jugendinstitut (DJI) übertragen. In der Arbeitsgruppe waren neben der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie Wissenschaft und Forschung und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Vor dem Einsatz des neu konzipierten Fragebogens wurde vom Statistischen Bundesamt Anfang 2006 ein Probelauf (Pre-test) bei teilnahmewilligen Jugendämtern und Beratungsstellen durchgeführt. Aufgrund der Hinweise aus der Praxis wurde der Fragebogen umgestaltet und bildet den jetzigen Fragebogen der Statistik zur erzieherischen Hilfe.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat} die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Bei den Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) werden auch die Beratungsstellen eines Trägers der freien Jugendhilfe in die statistische Erhebung einbezogen.

Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Zur Durchführung der Erhebung der Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Statistischen Landesämtern auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe – soweit sie Beratungen nach §§ 28, 41 SGB VIII durchführen – werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 99 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 102 Abs. 1 SGB VIII) sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Trotz der Neukonzeption der Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ ist ein Vergleich mit den bis 2006 erhobenen Daten zu den erzieherischen Hilfen weiterhin gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.

Somit ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für u. a. die erzieherischen Hilfen sind.

Weiterhin sind aus der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige weitere Informationen zu der Anzahl der (familienorientierten) Hilfen/Beratungen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im November wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

- Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Kinder- und Jugendhilfe

- Veröffentlichung „Wirtschaft und Statistik“ unter:

<http://www.destatis.de> › Publikationen › Wirtschaft und Statistik

Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> › Presse&Service › Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.